

Steuerliche Informationen für Mandanten März 1999

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

1. Steuerentlastungen für Kinder verfassungswidrig
2. Grunderwerbsteuer für Einfamilienhaus nicht verfassungswidrig
3. Sozialversicherungspflicht bei Scheinselbständigkeit
4. Erbschaftsteuer auf Vorteil aus zinslosem Darlehen nach Erwerb der Darlehensforderung durch Erbanfall
5. Wohnungsüberlassung an Haushaltshilfe steuerpflichtig
6. Fahrtenbuch wegen § 7 g - Abschreibung für Pkw
7. Überschußbeteiligung bei privaten Rentenversicherungen
8. Euro-Umrechnungskurse

1. Steuerentlastungen für Kinder verfassungswidrig

Neben dem Kindergeld bzw. dem steuerlichen Kinderfreibetrag werden bei Eltern darüber hinausgehende Aufwendungen für die Betreuung und Erziehung ihrer Kinder nur in Ausnahmefällen berücksichtigt, z. B., wenn ein Elternteil alleinstehend ist (z. B. als "Kinderbetreuungskosten" und als "Haushaltsfreibetrag"). Diese Vergünstigungen können regelmäßig nicht von in ehelicher Gemeinschaft lebender Eltern in Anspruch genommen werden.

Dieser Ungleichbehandlung ist **das** Bundesverfassungsgericht jetzt entschieden entgegengetreten. Das Gericht hat die Vorschriften zum Abzug von Kinderbetreuungskosten (§ 33 c EStG) und zum Haushaltsfreibetrag (§ 32 Abs. 7 EStG) für verfassungswidrig erklärt, weil diese Vergünstigungen nicht von allen Eltern in Anspruch genommen werden können. Der Senat begründet seine Entscheidung damit, daß das Existenzminimum von Kindern - und hierzu gehört auch der Betreuungsbedarf - steuerlich verschont werden muß, da dieser die Leistungsfähigkeit der Eltern generell mindert. Dabei darf nach Auffassung des Gerichts nicht unterschieden werden, in welcher Weise dieser Bedarf gedeckt wird (z. B. durch persönliche Betreuung oder Fremdbetreuung); insofern ist dieser Aufwand **pauschal**, d. h. **unabhängig** von tatsächlich gezahlten Kosten, zu berücksichtigen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem vorliegenden Beschluß den Gesetzgeber aufgefordert, eine verfassungskonforme Regelung zu schaffen, allerdings mit einer Übergangsfrist: Die Vorschriften zu den Kinderbetreuungskosten sind noch bis zum 31. Dezember 1999, die Regelungen zum Haushaltsfreibetrag bis zum 31. Dezember 2001 weiterhin anzuwenden. Das Gericht empfiehlt, die Berücksichtigung entsprechender Aufwendungen in **einem** Grundtatbestand zu regeln, was z. B. durch eine entsprechende Erhöhung des Kinderfreibetrags möglich wäre. Auch zur Höhe der gebotenen Entlastung der Familien nimmt das Gericht Stellung: Sollte bis zum Ablauf dieser Fristen keine gesetzliche Neuregelung getroffen worden sein, ist "von Verfassungs wegen" ab dem 1. Januar 2000 ein um **4.000 DM** (sowie 2.000 DM für jedes weitere Kind) erhöhter Kinderfreibetrag zu berücksichtigen. Hinsichtlich des Haushaltsfreibetrags würde ab dem 1. Januar 2002 bei verheirateten Eltern ein zusätzlicher Steuerfreibetrag von **5.616 DM** in Betracht

kommen. Diese Entscheidung bedeutet, daß die höheren Freibeträge grundsätzlich nur für die Zukunft in Anspruch genommen werden können.

In mehreren anderen Verfahren hat das Bundesverfassungsgericht den **Kinderfreibetrag** für die Jahre **1985** (2.432 DM) sowie **1987** bzw. **1988** (2.484 DM) für teilweise verfassungswidrig erklärt. Das Gericht setzte dabei das steuerlich freizustellende Existenzminimum in 1985 mit 3.924 DM, in 1987 mit 4.416 DM und in 1988 mit 4.572 DM fest. Nach den Berechnungen des Gerichts konnte auch unter Berücksichtigung des Kindergeldes in diesen Jahren eine Freistellung des verfassungsrechtlich gebotenen Existenzminimums nicht erreicht werden. Eine rückwirkende Erhöhung der Kinderfreibeträge ist hier allerdings nur möglich, wenn die entsprechenden Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig geworden sind.

2. Grunderwerbsteuer für Einfamilienhaus nicht verfassungswidrig

In einem weiteren Vorlagebeschuß hat ein Finanzgericht die Auffassung vertreten, daß es verfassungsrechtlich geboten ist, ein durchschnittliches Eigenheim bis zu einem Wert von 600.000 DM von der Grunderwerbsteuer freizustellen. Das vorliegende Gericht sah den Gleichheitssatz verletzt, wenn der Käufer eines immobilien Gebrauchsvermögens mit einer "Sondererwerbsteuer" belastet wird, der Erwerber z. B. eines Pkws dagegen nicht.

Diese Vorlage hat das Bundesverfassungsgericht für unzulässig erklärt. Nach Auffassung des Senats kann dem Grundgesetz und der bisherigen Rechtsprechung ein Grundsatz der steuerlichen Freistellung des persönlichen Gebrauchsvermögens nicht entnommen werden.

3. Sozialversicherungspflicht bei Scheinselbständigkeit

Selbständige, Freiberufler usw. unterliegen grundsätzlich nicht der Sozialversicherung. Dies galt bisher in der Regel auch bei arbeitnehmerähnlichen Tätigkeiten, wenn z. B. Personen ihre bislang als Arbeitnehmer ausgeübte Beschäftigung als selbständige Dienstleister weiterhin ausschließlich gegenüber ihrem bisherigen Arbeitgeber ausüben. Nach einer Gesetzesänderung werden derartige Tätigkeiten künftig einer strengeren Prüfung unterzogen und ggf. der Sozialversicherungspflicht unterworfen. So wird ab dem 1. Januar 1999 bei Personen, die

- **keine** familienfremden versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, im wesentlichen nur für **einen** Auftraggeber tätig sind,
- eine **arbeitnehmertypische** Beschäftigung ausüben, d. h. den Weisungen des Auftraggebers unterliegen und in dessen Arbeitsorganisation eingegliedert sind, oder
- **nicht** unternehmerisch auf dem Markt auftreten,

vermutet, daß Sozialversicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung) vorliegt, wenn mindestens **zwei** der genannten Voraussetzungen erfüllt sind (sog. **Scheinselbständigkeit**). Wird diese Vermutung vom Selbständigen nicht widerlegt, gelten die Einkünfte sozialversicherungsrechtlich als Arbeitsentgelt, selbst wenn die Beschäftigung steuerrechtlich weiterhin als selbständige Tätigkeit behandelt wird. In diesem Fall hat der "Auftraggeber" - wie ein Arbeitgeber - die Hälfte des Gesamtsozialversicherungsbeitrags zu übernehmen. Diese neuen Regelungen gelten regelmäßig nicht für selbständige Handelsvertreter.

Selbständige, die zwar die Vermutung für die Annahme der sog. Scheinselbständigkeit (siehe oben) widerlegen können, aber die Voraussetzungen "keine Beschäftigung versicherungspflichtiger Arbeitnehmer" und "im wesentlichen nur ein Auftraggeber" erfüllen, werden grundsätzlich als sog. **arbeitnehmerähnliche Selbständige** beitragspflichtig, allerdings nur in der **Rentenversicherung**. Die Möglichkeit des "Gegenbeweises" gibt es in diesen Fällen nicht. Der Beitrag ist von dem arbeitnehmerähnlichen Selbständigen **allein** zu tragen, eine Beitragspflicht des Auftraggebers kommt hier nicht in Betracht. Der Rentenversicherungsbeitrag wird in diesem Fall nach dem tatsächlichen Einkommen, mindestens auf Grundlage eines Arbeitsentgelts von 630 DM (für 1999) ermittelt.

Arbeitnehmerähnliche Selbständige, die aufgrund der vorgenannten Ausführungen ab dem 1. Januar 1999 rentenversicherungspflichtig werden, können sich von der Versicherungspflicht **befreien** lassen, wenn

- sie vor dem 2. Januar 1949 geboren sind oder wenn

- sie vor dem 10. Dezember 1998 eine **private** (Lebens-)Rentenversicherung abgeschlossen haben, die in Ausgestaltung und Höhe der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht; Entsprechendes gilt für eine Zusage auf eine betriebliche Altersversorgung.

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht besteht nur für arbeitnehmerähnliche Selbständige, nicht jedoch für Scheinselbständige. Der Antrag ist bis zum **30. Juni 1999** beim Rentenversicherungsträger zu stellen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Beitrag zur Rentenversicherung ab dem 1. **April 1999** von derzeit 20,3 v. H. auf **19,5 v. H.** gesenkt wird.

4. Erbschaftsteuer auf Vorteil aus zinslosem Darlehen nach Erwerb der Darlehensforderung durch Erbanfall

Die Einräumung eines zinslosen Darlehens ist eine Zuwendung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG, da Kapital zur unentgeltlichen Nutzung überlassen wird. Erbt der Darlehensnehmer "sein" Darlehen innerhalb von 10 Jahren seit der Überlassung des Kapitals, so stellt sich die Frage nach der Besteuerungsgrundlage der anfallenden Erbschaftsteuer, da nach § 14 ErbStG die innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallenden Vermögensvorteile . . . zusammengerechnet werden.

Beispiel:

Vater (V) überläßt dem Sohn (S) ein zinsloses Darlehen in Höhe von 150.000 DM für eine Laufzeit von 12 Jahren. Der Nutzungsvorteil aus der Kapitalüberlassung ist mit 47.000 DM zu bewerten. Nach 5 Jahren verstirbt V, und S erbt den Nachlaß einschließlich der Darlehensforderung von 150.000 DM. Da es sich um eine unverzinsliche Forderung handelt, wird die Forderung für Zwecke der Erbschaftsteuer auf den Zeitpunkt des Erbfalls abgezinst und mit **120.000 DM** bewertet. Fraglich ist, wie der Vorteil aus der unentgeltlichen Kapitalnutzung zu bewerten ist.

Nach der bisherigen Rechtsprechung war in diesen Fällen die Besteuerungsgrundlage für die Erbschaftsteuer in der Weise zu kappen, daß die Zusammenrechnung keinen höheren Betrag als das überlassene Kapital ergab, d. h. 150.000 DM im Beispielsfall. Der Bundesfinanzhof hat diese Auffassung aufgegeben und entschieden, daß der Nutzungsvorteil mit seinem Kapitalwert auf die **volle** Laufzeit der ursprünglichen Darlehensüberlassung (hier: 12 Jahre) entsprechend § 10 Abs. 3 ErbStG zu bewerten ist, d. h. im Beispielsfall mit 47.000 DM. Die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer beträgt demnach insgesamt (**120.000 DM + 47.000 DM =**) 167.000 DM.



5. Wohnungsüberlassung an Haushaltshilfe steuerpflichtig

Für den steuerlichen Abzug von Aufwendungen für eine Haushaltshilfe bestehen zwei Möglichkeiten: Ein auf 1.200 DM bzw. 1.800 DM begrenzter Abzug als außergewöhnliche Belastung ist möglich ab Vollendung des 60. Lebensjahrs, bei Krankheit oder schwerer Behinderung (§ 33 a Abs. 3 EStG). Ohne weitere Voraussetzungen ist ein Abzug derartiger Aufwendungen als Sonderausgaben bis zum Betrag von **18.000 DM** möglich, wenn für die Haushaltshilfe Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden (§ 10 Abs. 1 **Nr. 8** EStG).

Wird der Haushaltshilfe eine Wohnung im eigenen Haus überlassen, gehört auch der Nutzungswert der Wohnung zum steuer- und rentenversicherungspflichtigen Arbeitslohn der Haushaltshilfe. Sofern der Höchstbetrag von 18.000 DM noch nicht überschritten ist, kann der Nutzungswert in diesem Fall vom Arbeitgeber ggf. als Sonderausgabe im Rahmen der Haushaltshilfen-Regelung abgezogen werden. Wie der Bundesfinanzhof entschieden hat, ist die Wohnungsüberlassung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses wie eine **entgeltliche** Wohnungsvermietung zu behandeln, d. h., der Überlassende (Arbeitgeber) muß den Nutzungswert als Mieteinnahme versteuern und kann die auf die Wohnung entfallenden Aufwendungen als Werbungskosten absetzen.

6. Fahrtenbuch wegen § 7 g - Abschreibung für Pkw

Nach § 7 g EStG können kleine und mittlere Betriebe bei neuen beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens neben der "normalen" linearen oder degressiven Absetzung für Abnutzung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden vier Jahren eine Sonderabschreibung von insgesamt 20 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, daß der Wert des Betriebsvermögens im Jahr vor der Investition 400.000 DM nicht überstiegen hat, das Wirtschaftsgut mindestens ein Jahr in einer inländischen Betriebsstätte verbleibt und ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird (vgl. § 7 g Abs. 2 EStG). Eine private Nutzung von höchstens 10 v. H. ist nach Auffassung der Finanzverwaltung zulässig.

Für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung nach § 7 g EStG für neue Pkw, bei denen auch eine private Nutzung in Betracht kommt, verlangt die Finanzverwaltung jetzt zum Nachweis der ausschließlichen bzw. fast ausschließlichen (d. h. mindestens 90prozentigen) betrieblichen Nutzung ein Fahrtenbuch. Die Sonderabschreibung wird danach abgelehnt, wenn kein Fahrtenbuch vorgelegt wird.

7. Überschußbeteiligung bei privaten Rentenversicherungen

Wird eine private Rentenversicherung fällig, sind die Zahlungen nur hinsichtlich des sog. Ertragsanteils steuerpflichtig (je nach Alter bei Beginn der Rentenzahlung ca. 30 v. H.). Die Besteuerung entspricht damit der einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Finanzverwaltung hat ausdrücklich klargestellt, daß dies auch für Rententeile gilt, die auf Überschußanteilen beruhen und die ursprünglich vertraglich garantierte Rente übersteigen. Auch insoweit ist nur der Ertragsanteil steuerpflichtig.

8. Euro-Umrechnungskurse

Seit dem 1. Januar 1999 gelten unwiderruflich festgelegte Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der 11 teilnehmenden Mitgliedstaaten. Die Umrechnungskurse sind 6stellig; danach beträgt 1 Euro (EUR) = 100 Cent:

1,95583	Deutsche Mark	40,3399	Luxemburgische Francs
40,33990	Belgische Francs	2,2037	Holländische Gulden
5,94573	Finnmark	13,7603	Österreichische Schillinge
6,55957	Französische Francs	200,4820	Portugiesische Escudos
0,78756	Irische Pfund	166,3860	Spanische Peseten
1,93627	Italienische Lire		

Bei der Umrechnung von Geldbeträgen aus einer der obengenannten Währungen in eine andere, z. B. für Umsatzsteuer-Zwecke, ist zunächst der Euro-Betrag zu ermitteln; dieses Zwischenergebnis darf auf nicht weniger als 3 Stellen hinter dem Komma auf- bzw. abgerundet werden; bei der anschließenden Umrechnung in die Zielwährung wird ggf. nochmals auf- bzw. abgerundet, d. h. bei der Umrechnung in DM auf volle Pfennige. Hierbei gilt: wenn die folgende Dezimalstelle mindestens 5 beträgt, wird aufgerundet; höchstens 4 bedeutet Abrundung.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott
Steuerberater